

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Ernst Piller
Tel: (01) 711 00 DW 862196
Fax: +43 (1) 71894702574
Ernst.Piller@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII2@sozialministerium.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.304/0008-VII/A/2/2016

Wien, 12.12.2016

Betreff: Absturzsicherungen für RollstuhlfahrerInnen vor Treppenanlagen in Geriatriezentren

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In Geriatriezentren kam es in der Vergangenheit öfters zu kritischen Situationen. PatientInnen im Rollstuhl liefen Gefahr aus Unachtsamkeit mit dem Rollstuhl über Fluchtstiegen abzustürzen. Diese Situationen stellen einerseits eine Verletzungsgefahr für die PatientInnen dar, könnten aber auch für sich zu diesem Zeitpunkt auf den Treppen befindliche Personen – BesucherInnen und ArbeitnehmerInnen – gefährliche Situationen hervorrufen.

Absturzsicherungen, die vor Treppen im Verlauf von Fluchtwegen angebracht werden, können aber eine Beeinträchtigung der Flucht im Gefahrenfall bewirken, weil entweder der Fluchtweg eingeengt oder erst eine Sperre überwunden werden muss.

Ausgehend von einem Projekt mit dem Wiener Krankenanstaltenverbund wurde schon 2010 eine Lösung mit Pollern (definierte technische Anforderungen, Evakuierungskonzept) entwickelt und mit Gutachten bestätigt, dass keine gefahrbringenden Auswirkungen auf die Flucht im Gefahrenfall bestehen, wenn bestimmte Parameter eingehalten werden.

Da eine der damaligen Grundlagen, die TRVB N 132, ersatzlos zurückgezogen wurde, erfolgt mit diesem Erlass die aktualisierte Fassung der Anforderungen an diese Systeme. Der derzeitige Stand der Technik ergibt sich aus der OIB-Richtlinie 2 Brandschutz (2015) Punkt 11 – Sondergebäude und aus der Veröffentlichung der Wiener Magistratsabteilung 37-KSB „Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“. Das angesprochene Gutachten berücksichtigt diese Grundlagen und steht ebenfalls in aktualisierter Fassung zur Verfügung (siehe Beilage).

Alternativ zu den Pollern dazu sind aber auch **Schwenkbügelsysteme** möglich (z.B. bei Treppen unter 120 cm Breite), wobei hier gewährleistet sein muss, dass die horizontale Kraft zum Öffnen des Schwenkbügels in Fluchtrichtung, also hier treppenabwärts, **100 N** nicht übersteigt.

Für den Einsatz von **Pollern** sind Anforderungen an die technische Ausführung und Anordnung einzuhalten.

Schwenkbügelsysteme sind zulässig, wenn die horizontale Kraft zum Öffnen in Fluchtrichtung 100 N nicht übersteigt.

Anwendung erfolgt vornehmlich im **Stations- und Bettenbereich**, bei vergleichsweise geringer Personenanzahl, die auf den Fluchweg über die Treppe angewiesen ist.

Ein **Evakuierungskonzept** unter Berücksichtigung des Einsatzes von Pollern oder Schwenkbügelsysteme ist vorhanden.

Gemeinsame Anforderungen

Die auf den Fluchweg angewiesene Personenanzahl ergibt sich aus der Gesamtzahl abzüglich von den allenfalls in der Station verbleibenden Personen (mehrstufiges Evakuierungskonzept). Bei mehrgeschoßigen Gebäuden ist § 18 Abs. 3 Z 2 AStV zu beachten.

Eine Anwendung ist **nur im Stations- bzw. Bettenbereich**, nicht aber in Ambulanzbereichen zulässig, es sei denn, die Auslastung der Treppen in diesen Bereichen verhält sich wie in Stationsbereichen.

Berücksichtigt das **Evakuierungskonzept** für den konkreten Einzelfall die angeführten Rahmenbedingungen im Sinne des Gutachtens, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Flucht im Gefahrenfall auszugehen. Einer Ausnahme von § 19 Abs. 1 Z 2 AStV nach § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG ist zuzustimmen, da zu erwarten ist, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind.

Ausführung und Anordnung der Poller

1. Technische Anforderungen

- glatter Metallzylinder, Durchmesser etwa 10 cm, Höhe 100 cm
- oberer Abschluss des Metallzylinders mit Kugelkalotte
- Befestigung mittels bodenbündiger Bodenhülse, sodass durch den Poller nach Demontage (z.B. durch die Einsatzkräfte) keine Stolpergefahr besteht
- Einrichtungen zur Sicherung demontierter Poller gegen Wegrollen bzw. Umfallen (bspw. Wandhalterung)
- Ausführung eines Stempels in der Bodenhülse, der ein Hängenbleiben im demontierten Zustand verhindert
- eng nebeneinander stehende Poller (Abstand unter 60 cm) können als Bügel ausgeführt werden.



Ausbildung des Pollerfußes

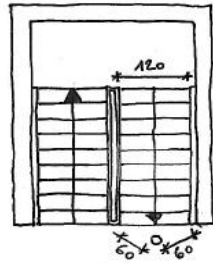


Bodenhülse mit Stempel gegen Stolpergefahr

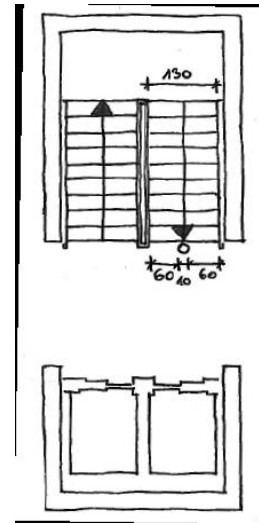


2. Anordnung der Poller vor Treppen

Die lichte Durchgangsbreite zwischen den Pollern bzw. zwischen Pollern und der Wand muss genau 60 cm betragen, bei Stiegen in Bestandsgebäuden mit einer Breite von genau 120 cm kann dies z.B. durch seitlichen Versatz des Pollers hergestellt werden.



Treppe B = 120 cm
Anordnung Poller versetzt



Treppe B = 130 cm
Anordnung Poller zwischen Handläufen

Durch die gesetzten Poller ergibt sich die zur Verfügung stehende Fluchtwegbreite immer als ganzzahliges Vielfaches von 60 cm. Geringere Abschnittsbreiten sind nicht zulässig, breitere nicht sinnvoll, da sonst erst wieder die Gefahr besteht, dass es zum Absturz von Rollstühlen kommt. Es ergeben sich demnach die zulässigen Personenzahlen anhand des Schemas:

- ein Poller (zweimal 60 cm) – 120 Personen
- zwei Poller (dreimal 60 cm) – 180 Personen
- usw.

Beispiel:

Bei 150 cm Stiegenbreite ergeben sich zweimal 60 cm (somit 120 Personen) bei zwei Pollern mit 10 cm mit einem Zwischenraum von 10 cm.

Eventuell müssen die Poller etwas in das Treppenpodest gesetzt werden, damit sich die 60 cm ausgehen. Hier ist darauf zu achten, dass der Fluchtweg am Podest nicht eingeengt wird.

Für Treppen mit einer Durchgangsbreite von weniger als 120 cm sind Pollerlösungen nicht möglich, hier sind allenfalls andere Absturzsicherungen vorzusehen (z.B. Schwenkbügel).

Organisatorische Maßnahmen, Evakuierungskonzept

Es muss ein Evakuierungskonzept vorgelegt werden. Wesentlich dabei sind die Unterteilung des Gebäudes in kleine Brand- bzw. Rauchabschnitte, kurze Fluchtweglängen, die Brandfrüherkennung sowie die rasche Brandbekämpfung mit Mitteln der ersten Löschhilfe. Für Brandereignisse größeren Umfanges wird in der Regel ein mehrstufiges Evakuierungskonzept verfolgt:

- Stufe 1:** Aufenthalt in den Zimmern (kurzfristig)
- Stufe 2:** Horizontale Evakuierung in angrenzende Rauch- bzw. Brandabschnitte (Evakuierungsabschnitt)
- Stufe 3:** Vertikale Evakuierung in andere Geschosse
- Stufe 4:** Evakuierung ins Freie

- Information über die vorhandenen Poller bzw. andere Absturzsicherungen an die Feuerwehr (Eintrag mit Hinweis in Brandschutzplänen, Beschreibung im Evakuierungskonzept, Hinweis bei Übungen)
- Regelmäßige Reinigung und Überprüfung der Demontierbarkeit bzw. Funktion.

Als Grundlage für die Erstellung des Evakuierungskonzeptes kann die derzeit den Stand der Technik repräsentierende Veröffentlichung der MA37-KSB „Brandschutztechnischer Sicherheitsstandards in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“

(<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/brandschutz-gesundheitseinrichtungen.pdf>) herangezogen werden, auch für Bestandgebäude, in die Absturzsicherungen nachträglich eingebaut werden sollen.

Neu errichtete Gebäude: OIB-Richtlinie 2 Brandschutz (2015) – Punkt 11 – Sondergebäude

Entsprechend Punkt 11 der OIB-Richtlinie 2 sind für Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime ein Brandschutzkonzept (entsprechend dem Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“) vorzulegen, da für diese Gebäudetypen aufgrund ihrer Besonderheiten keine allgemein gültigen Anforderungen gestellt werden können. Darin ist der Nachweis zu erbringen, dass nach dem Stand der Technik bzw. Wissenschaft der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie die Brandausbreitung eingeschränkt wird.

Begründet wird dies mit dem Hinweis, dass es sich dabei um Gebäude mit erhöhter Personenanzahl handelt, bei denen unvorhersehbare Reaktionen der Besucher nicht ausgeschlossen werden können und weiters, dass bedingt durch ihre Nutzungsart besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der Personengefährdung bzw. zur Rettung und/oder Evakuierung von Personen mit eingeschränkter bzw. nicht vorhandener Mobilität fordern.

Der Erlass BMASK-461.304/0005-VII/A/2/2011 wird aufgehoben.

Mustergutachten

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt.

